

WfB



Statuten

der

wfB
Whisky friends Basilea

mit Sitz in

Basel

Since 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck	3
1.1	Name und Sitz.....	3
1.2	Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	3
2.1	Erwerb.....	3
2.2	Austritt/ Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
2.3	Ausschliessung	3
2.4	Anspruch auf das Vereinsvermögen	4
3.	Mittel	4
3.1	Mitgliederbeitrag	4
3.2	Weitere Mittel.....	4
3.3	Haftung	4
3.4	Finanzielle Aufwände und Umgang mit liquiden Mitteln	4
4.	Organisation	5
4.1	Organe.....	5
	A. Die Mitgliederversammlung	5
4.2	Einberufung	5
4.3	Vorsitz.....	5
4.4	Vertretung	5
4.5	Traktanden	5
4.6	Stimmrecht.....	6
4.7	Beschlussfassung	6
4.8	Befugnisse.....	6
	B. Der Vorstand	6
4.9	Zusammensetzung und Konstituierung.....	6
4.10	Amtsdauer.....	6
4.11	Einberufung	6
4.12	Beschlussfassung	7
4.13	Traktanden	7
4.14	Befugnisse und Allgemeines.....	7
4.15	Vertretung gegenüber Dritten	7
	C. Die Rechnungsrevisoren	7
4.16	Wahl und Aufgabe	7
5.	Schlussbestimmungen	8
5.1	Auflösung, Zweckänderung und Fusion	8
5.2	Liquidation.....	8
5.4	Anwendbares Recht	8
5.5	Inkrafttreten	8

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Der Verein mit dem Namen „Whisky friends Basilea“ und Sitz in CH-4000 Basel basiert auf den gesetzlichen Grundlagen gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort innerhalb der Schweiz verlegt werden. Der Vorstand hat dabei die Interessen der Mitglieder zu wahren.

1.2 Zweck

Der Verein dient in erster Linie der Geselligkeit unter Gleichgesinnten.

Grundsätzlich steht dabei der Gegenstand Whisky aus Schottland im Zentrum aller Bewegungen und Anstrengungen des Vereins.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb

Mitglied kann jede Person werden, welche mindestens 18 Jahre alt ist.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme und behält sich das Recht auf Ausschliessung ohne jegliche Begründung vor. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch eine Urkunde beglaubigt.

2.2 Austritt/ Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung bei juristischen Personen oder durch Tod.

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich sowie mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Die Rückerstattung des einbezahlten Jahresbeitrages wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann ebenso unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhänden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

2.3 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Die Vereinsversammlung kann ein Vorstandsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder es seinen Verbindlichkeiten durch fahrlässiges Verhalten nicht gerecht wird oder werden kann. Dazu bedarf es ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der Anwesenden unter Ausschluss der Mitglieder gemäss Art. 68 ZGB.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhänden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2.4 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand hat bei einer Auflösung des Vereins die Pflicht und das Recht, das Vereinsvermögen prozentual an alle Mitglieder zu verteilen.

3. Mittel

3.1 Mitgliederbeitrag

Jede natürliche Person ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

3.2 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

3.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

3.4 Finanzielle Aufwände und Umgang mit liquiden Mitteln

Finanzielle Aufwendungen, welche für die Administration und Organisation des Vereins entstehen, werden dem Vorstand in selber Höhe und periodisch aus der Vereinskasse egalisiert. Diese Rückerstattung erfordert eine rechtsgültige Quittung.

Der Vorstand handelt bedacht und nach Treu und Glauben mit den finanziellen Mitteln des Vereins.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind organisatorisch:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

4.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag mit den Traktanden.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden konnten.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, kann auch ohne Einhaltung der 30-tägigen Frist eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

4.3 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmenzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Der Vorsitzende trägt die Obhut über das finanzielle Risiko, Krisenmanagement, Unfallrisikomanagement und ist bestrebt um das Vereinswachstum.

4.4 Vertretung

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

4.5 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

4.6 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

4.7 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

4.8 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands.
- Änderung der Statuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.
- Wahl und Abberufung des Präsidenten.

B. Der Vorstand

4.9 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens sieben Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.10 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

4.11 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

4.12 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden.

4.13 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

4.14 Befugnisse und Allgemeines

Der Vorstand handelt ehrenamtlich und erhält keine Entlohnung respektive Spesenvergütungen, welche durch allfällige Vereinsaufgaben in jeglicher Art entstehen. Er hat aber das Recht, Aufwendungen gemäss 3.4 periodisch rückzufordern.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung und Ausarbeitung von Reglementen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten

4.15 Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

C. Die Rechnungsrevisoren

4.16 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren.

Diese werden auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Periode erst wieder wählbar, wenn mindestens eine Rechnungsrevisorenperiode dazwischen verstrichen ist.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Bilanzstichtag für die Jahresrechnung ist der 31. Dezember.

5. *Schlussbestimmungen*

5.1 *Auflösung, Zweckänderung und Fusion*

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

5.2 *Liquidation*

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

5.4 *Anwendbares Recht*

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

5.5 *Inkrafttreten*

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2012 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Der Kassier:

Max Muster – [Datenschutz]

Max Muster – [Datenschutz]

Ort, Datum